



## Sozialgericht Düsseldorf

Az.: S 11 KR 331/14

Verkündet am: 12.06.2018

Luz  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Deutsche Stiftung Patientenschutz, vertreten durch den Vorstand Eugen Brysch, Europa-  
platz 7, 44269 Dortmund

**Klägerin**

**Proz.-Bev.:**

Rechtsanwältin Gabriela Lünsmann -Kanzlei Menschen und Rechte-, Kühnehöfe 20,  
22761 Hamburg

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit,  
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin, Gz: - 317-162901/Deutsche Stiftung Patientensch -

**Beklagte**

hat die 11. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 12.06.2018  
durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Faßbender-Boehm,  
sowie den ehrenamtlichen Richter Buchholz und die ehrenamtliche Richterin Köhnen

für **R e c h t** erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.**

**Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.**

### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung der Klägerin als maßgebliche Organisation für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen nach der Patientenbeteiligungsverordnung (PatBeteiligungsV).

Die Klägerin ist eine Organisation zur Interessenvertretung von schwerstkranken, pflegebedürftigen und sterbenden Menschen. Sie besteht in der Rechtsform einer Stiftung Bürgerlichen Rechts seit dem Jahr 1995. Stifter ist der Malteser Orden. Die in dem von dem Stifter berufenen Stiftungsrat befinden sich derzeit folgende Mitglieder: Harald Schliemann, Justizminister a.D. (Vorsitzender), Prof. Dr. Helen Kohlen, Sozial- und Gesundheitswissenschaftlerin (stellvertr. Vorsitzende), Prof. Dr. Friedhelm Farthmann, Staatsminister a.D. (Ehrenvorsitzender), Ernst Frhr. von Freiberg, Freibergische Forstverwaltung, Prof. Dr. Wolfram Höfling, Direktor des Instituts für Staatsrecht der Universität Köln, Dr. Erich Prinz von Lobkowitz, Inhaber Max Rhein GmbH, Präsident der Deutschen Assoziation des Malteser Ordens, Prof. Dr. Bettina Sandgathe Husebo, Palliativmedizinerin und Michael Wirtz, Gesellschafter Grünthal GmbH. Schirmherrin der Klägerin ist Uschi Glas und Vorstand ist Eugen Brysch.

Die Stiftung dient laut ihrer Satzung „Sozialen Zwecken auf dem Gebiet der Sorge für alte, schwerstkranke, schwerstpflegebedürftige und sterbende Menschen“. Die Stiftung wird finanziert aus den Zinsen des Vermögens, Spenden und Beiträgen von Mitgliedern und Förderern, die in einem Förderverein zusammengeschlossen sind.

Unter dem 18.02.2014 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Anerkennung als maßgebliche Organisation gemäß § 1 Nr. 1 – 7 PatBeteiligungsV. Mit Bescheid vom

18.03.2014 lehnte die Beklagte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass die Voraussetzungen des § 1 PatBeteiligungsV nicht erfüllt seien. So diene die Tätigkeit der Klägerin in erster Linie der Fürsorge für bestimmte Personengruppen. Nach § 1 Nr. 1 PatBeteiligungsV müssten die maßgeblichen Organisationen jedoch für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Patientinnen und Patienten fördern. Es solle nicht verkannt werden, dass auch bei der Fürsorge für die bestimmten Personengruppen der Klägerin Patientinnen und Patienten zählen könnten. Die Merkmale „aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen hilfsbedürftig oder aus wirtschaftlichen Gründen bedürftig“ träfen jedoch auf weitere Personengruppen zu, deren Interesse nicht mit Patientenbelangen identisch sei. Eine Interessenvertretung in den in § 140f SGB V genannten Gremien sei für diese Personengruppe nicht vorgesehen. Daher liege eine Förderung der Belange von Patientinnen und Patienten im Sinne des § 1 Nr. 1 PatBeteiligungsV nicht vor. Auch die Voraussetzungen des § 1 Nr. 3 PatBeteiligungsV seien nicht erfüllt. Die Organisationen, die die Anerkennung beanspruchten, müssten gemäß ihrem Mitgliederkreis dazu berufen sein, diese Interessen zu vertreten. Die Stiftung habe jedoch keine Mitglieder, sondern nur der „Deutsche Stiftung Patientenschutz Förderverein e.V.“. Zudem müsse nach § 1 Nr. 3 PatBeteiligungsV die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung geboten sein. Bei der Prüfung müssten neben Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit auch der Mitgliederkreis und die Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Dies sei bei der Klägerin ebenfalls nicht möglich.

Die Klägerin hat dagegen unter dem 11.04.2014 Klage erhoben und zunächst geltend gemacht, dass im Bescheid im Tenor ein falscher Adressat benannt worden sei und der Bescheid bereits aus diesem Grunde nichtig sei. Diesen Vortrag hat die Klägerin dann jedoch im Laufe des weiteren Klageverfahrens nicht weiter verfolgt. Ferner hat sie zur Begründung der Klage vorgetragen, dass das zusätzliche Eintreten für einen weiteren Personenkreis als den in § 1 Nr. 1 PatBeteiligungsV genannten Personenkreis die Anerkennung als maßgebliche Organisation nach § 1 Nr. 1 PatBeteiligungsV nicht ausschließe. Diese Rechtsansicht werde vom Wortlaut des § 1 Abs. 1 PatBeteiligungsV nicht getragen, da dieser keine ausschließliche Förderung der Patienteninteressen verlange. Demnach reiche es aus, wenn eine maßgebliche Organisation auch die Belange der Patienten fördere. Im Übrigen finde eine Unterstützung von Personen, die allein aus wirt-

schaftlichen Gründen hilfebedürftig seien und nicht zu der Personengruppe des § 2 Abs. 1 der Satzung gehören, nicht statt. Somit verbleibe laut Satzung nur die Gruppe der alten Menschen, die weder krank, schwerstpflegebedürftig noch sterbend seien. Aber auch diese Menschen würden von der Klägerin ausschließlich im Hinblick auf das Leistungsrecht der Sozialgesetzbücher V und XI beraten und unterstützt. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass jeder alte Mensch auch Patient hinsichtlich einer sich früher oder später einstellenden akuten oder chronischen Erkrankung sein werde.

Weiter sei es auch unrichtig von der Beklagten anzunehmen, dass die Klägerin wegen eines nicht vorhandenen Mitgliederkreises von der Anerkennung als maßgebliche Organisation im Sinne von § 1 Nr. 3 PatBeteiligungsV ausgeschlossen sei. Denn der Begriff der Mitglieder im Rahmen der PatBeteiligungsV sei nicht im Sinne des Vereinsrechts gemäß § 38 BGB zu verstehen. Da nur Vereine gemäß § 21 ff. BGB Mitglieder haben können, hätte dies zwingend zu Folge, dass nur Vereine als maßgebliche Organisationen anerkannt werden könnten. Dieser Zielsetzung sei der Gesetzgeber jedoch nicht gefolgt, da in § 140f SGB V ausdrücklich nur von Organisationen die Rede sei. Eine Beschränkung auf die Rechtsform „Verein“ habe der Gesetzgeber somit nicht beabsichtigt. Vielmehr sei der Begriff der Mitglieder sowohl in § 1 Nr. 3 und 5 PatBeteiligungsV untechnisch zu verstehen. Entscheidend sei nicht die formal- rechtliche Vereinsmitgliedschaft gemäß § 38 BGB, sondern die Tatsache, dass die antragstellende Organisation unabhängig von Leistungserbringern und Kostenträgern die Interessen der Patienten, chronisch kranker oder behinderter Menschen vertrete. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass zum Beispiel zu der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PatBeteiligungsV als maßgeblich bereits anerkannte Organisation genannt werde, laut Homepage neben den 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer laut seiner Homepage 25 Verbände (darunter der Allgemeine Deutsche Fahrradclub e.V., der PRO-Bahn e.V. und der Zentralverband Deutscher Konsumgenossenschaften e.V.) und 9 Fördermitgliedern gehören, bei denen es sich ausschließlich um juristische Personen handle (z.B. DGB, Stiftung Warentest). Betrachtet man diese Zusammensetzung, falle es schwer, von einem Mitgliederkreis zu sprechen, der „dazu berufen sei, die Interessen von Patientinnen und Patienten oder der Selbsthilfe chronischer kranker und behinderter Menschen“ zu fördern. Ebenso verhalte es sich bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Patientinnen-Stellen (BAGP) die ebenfalls in § 2 Abs. 1 Nr. 2 PatBeteiligungsV als maßgebliche Organisation genannte werde. Denn laut dem Statut der BAGP be-

schränke sich der Mitgliederkreis auf 11 Patientinnen-Stellen. Patienten oder sonstige natürliche Personen gehörten der BAGP als Mitglieder nicht an. Letztlich sei darauf hinzuweisen, dass eine sachgerechte Aufgabenerfüllung im Sinne des § 1 Nr. 5 PatBeteiligungsV auch unabhängig von einem vereinsrechtlichen Mitgliederkreis vorliegen könnte. Dieses Kriterium sei offenbar auch bei den in § 2 bereits anerkannten Organisationen weit ausgelegt worden. Insoweit könne es im Rahmen der Prüfung der Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Nr. 5 PatBeteiligungsV dem Kriterium des Mitgliederkreises keine eigenständige Bedeutung zugemessen werden.

Die Beteiligten haben sich im Termin der mündlichen Verhandlung darauf verständigt, dass nunmehr die Voraussetzungen der §§ 1 Nr. 1, 5, 6 und 7 der PatBeteiligungsV nicht mehr streitig sind.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18.03.2014 zu verurteilen, den Antrag auf Anerkennung als maßgebliche Organisation für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat ergänzend darauf hingewiesen, dass auch die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 PatBeteiligungsV nicht erfüllt seien, da eine Willensbildung der Klägerin mangels Mitgliederkreises ausgeschlossen sei. Eine solche Willensbildung der Klägerin, die demokratischen Grundsätzen entspreche, sei ohne Mitgliederkreis ausgeschlossen. Im Hinblick auf die nach § 2 Abs. 1 PatBeteiligungsV bereits anerkannten Organisationen werde darauf hingewiesen, dass diese Dachorganisation eine Fülle von Mitgliederorganisationen in sich vereinten. Beispielsweise bilde der Deutsche Behindertenrat als Aktionsbündnis, dem sowohl traditionelle Behindertenverbände wie der VDK und der Sozialverband, die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V., die ihrerseits etliche Selbsthilfeverbände

vereinige, sowie unabhängige Behindertenverbände angehören, ein breites Spektrum der Interessenvertretung der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen ab. Entscheidend werde jedoch darauf hingewiesen, dass die Existenz eines Mitgliederkreises für mehrere Anforderungen des § 1 PatBeteiligungsV eine denknotwendige Voraussetzung sei. So könne sie mangels Mitgliederkreis nicht „gemäß ihrem Mitgliederkreis“ dazu berufen sein, Patienteninteressen zu vertreten im Sinne des § 1 Nr. 3 PatBeteiligungsV. Die Klägerin habe keine Mitglieder. Der Begriff „Mitglied“ sei nicht legal definiert und bedeute im allgemeinen Sprachgebrauch, Angehörige einer Gemeinschaft zu sein, wie beispielsweise eines Familienverbandes, einer Regierung, einer Kirchengemeinschaft oder eine Organisation. Bei der Klägerin handele es sich jedoch nicht um eine Gemeinschaft, sondern vielmehr um eine zweckgebundene Vermögensmasse unter dem Regiment des Stiftungsrates. Unbeachtlich sei in diesem Zusammenhang die Existenz eines „Deutsche Stiftung Patientenförderverein e.V.“. Es handele sich um eine rechtlich eigenständige Organisation, der jegliche Mitsprache oder Einflussnahme auf die Willensbildung und Arbeit der Klägerin verwehrt sei. Nach Angaben der Klägerin habe der Förderverein 55.000 Mitglieder und Förderer. Ob dies so sei und um welche Personen es sich hierbei handele, sei nicht ersichtlich. Letztlich sei dieses jedoch auch nicht entscheidend für die Frage des Vorliegens eines Mitgliederkreises.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf das Vorbringen der Beteiligten Bezug genommen, welches Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig; insbesondere war die Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht erforderlich. Denn der angefochtene Bescheid ist vom Bundesministerium für Gesundheit, einer obersten Bundesbehörde, erlassen worden.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Denn der angefochtene Bescheid vom 18.03.2014 konnte nicht aufgehoben werden, weil er nicht rechtswidrig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 SGG beschwert. Denn die Voraussetzungen für die Anerkennung als maßgebliche Organisation nach der PatBeteiligungsV liegen nicht vor, so dass die Klägerin keinen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Neubescheidung des Antrags auf Anerkennung als maßgebliche Organisation hat.

Der angefochtene Bescheid vom 18.03.2014 ist rechtmäßig ergangen. Insbesondere ergibt sich keine Rechtswidrigkeit (oder, wie die Klägerin geltend gemacht hat, Nichtigkeit) daraus, dass im Tenor des Bescheides der „Antrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz zur Förderung von ambulanten, teilstationären und stationären Hospizen und Palliativmedizin e.V. ....“ auf Anerkennung als maßgebliche Organisation abgelehnt worden ist. Denn wie die Beklagte zutreffend ausgeführt hat, ergibt sich eindeutig aus dem Bescheid, dass der Antrag der Klägerin beschieden worden ist. Dieser Bescheid ist auch der Klägerin zugegangen. Auch aus der Bezugnahme auf den Antrag der Klägerin, der Anrede sowie der Begründung des Bescheides ist es für ein verständigen objektiven Betrachter offenbar, dass es sich bei der falschen Bezeichnung im Tenor um bloßes Versehen gehandelt hat (vgl. § 42 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch – SGB X -). Auch die Klägerin hat im weiteren Klageverfahren den Einwand der formalen Unwirksamkeit des Bescheides nicht weiter aufrechterhalten.

Rechtsgrundlage für die Anerkennung als weitere Organisation zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der gesetzlichen Krankenversicherung ist die PatBeteiligungsV vom 19.12.2003. Gemäß § 140f des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) sind die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen in Fragen, die die Versorgung betreffen, zu beteiligen. Nach § 140g SGB V ist das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näheres zu den Voraussetzungen der Anerkennung der für die Wahrnehmung dieser Interessen maßgeblichen Organisationen auf Bundesebene, insbesondere zu den Erfordernissen an die Organisationsform und die offenliegende Finanzierung, sowie zum Verfahren der Patientenbeteiligung zu regeln. Auf Basis dieser Vorschrift hat das zu diesem Zeitpunkt zuständige Bundesministerium für Gesundheit die Verordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der gesetzlichen Krankenversicherung (PatBeteili-

gungsv) vom 18.12.2013 erlassen (Bundesgesetzblatt I, 2003, 2753, zuletzt geändert durch Artikel 3 PaRG mit Wirkung zum 26.02.2013). Nach § 3 PatBeteiligungsV kann das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf Antrag weitere Organisationen, die nicht Mitglied der in § 2 Abs. 1 genannten Verbände sind, als maßgebliche Organisation auf Bundesebene anerkennen, wenn die antragstellende Organisation die in § 1 Nr. 1 – 7 aufgeführten Kriterien erfüllt und diese nachweist. Die Anerkennung erfolgt dann durch Verwaltungsakt.

Die Klägerin erfüllt jedoch nicht die in § 1 Nr. 1 – 7 PatBeteiligungsV aufgeführten Kriterien. Zwar besteht die Klägerin zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Anerkennung bereits mindestens 3 Jahre und ist in diesem Zeitraum auch bundesweit tätig gewesen (§ 1 Nr. 4). Ferner gehen die Beteiligten, wie im Übrigen auch das Gericht, davon aus, dass die Voraussetzungen des § 1 Nr. 1, 5, 6 und 7 unstreitig erfüllt sind. Das Kriterium des § 1 Nr. 3 PatBeteiligungsV ist jedoch nicht erfüllt. Denn danach sind maßgebliche Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene im Sinne des § 140 SGB V Organisationen die gemäß ihrem Mitgliederkreis dazu berufen sind, die Interessen von Patientinnen und Patienten oder der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene zu vertreten. Die Klägerin verfügt jedoch in diesem Sinne nicht über einen Mitgliederkreis. Die Vorschrift selber definiert nicht, was genau unter einem Mitgliederkreis zu verstehen ist. So ist zwar das Gericht wie die Klägerin der Auffassung, dass insofern nicht die vereinsrechtlichen Regelungen – ausschließlich – herangezogen werden können. Nach dem Duden versteht man unter einem Mitglied einen Angehörigen einer Gemeinschaft, des Familienverbandes oder ähnliches bzw. eine Person, die einer Organisation, einem Verein, einer Partei oder ähnlichem beigetreten ist oder aufgrund einer Aufforderung, Wahl oder ähnlichem angehört. Bei der Klägerin, die eine Stiftung Bürgerlichen Rechts ist, handelt es sich nicht um eine Gemeinschaft, sondern um eine zweckgebundene Vermögensmasse, die von einem Stiftungsrat geführt wird. Mitglieder hat diese Stiftung keine. Auch dem Stiftungsrat, welcher aus 8 Personen plus dem Vorstand besteht, kommt keine Mitgliedereigenschaft zu. Denn der Stiftungsrat wird von dem Stifter, der Deutschen Assoziation des Malteserordens, berufen, und vertritt die Stiftung. Ein Mitgliederkreis der Klägerin kann auch nicht über den „Deutsche Stiftung Patientenschutz Förderverein e.V.“ herbeigeführt werden. Denn dieser Förderverein ist eine rechtlich eigenständige Organisation, die keinerlei Einflussnahme auf die Willensbildung und

die Arbeit der Klägerin hat. So sind auch in der Satzung der Klägerin keinerlei Rechte des Fördervereins statuiert.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Definition des Mitgliederkreises nicht „untechnisch“ zu verstehen mit der Folge, dass nicht auf eine formal- rechtliche Vereinsmitgliedschaft abgestellt werden muss, sondern – nur - darauf, dass die antragstellende Organisation unabhängig von Leistungserbringern und Kostenträgern die Interessen der Patienten, chronisch kranker und behinderter Menschen vertritt. Sofern die Klägerin in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass die bereits nach § 2 Abs. 1 PatBeteiligungsV anerkannten Organisationen zum Teil auch in dem engeren Sinne über keinen Mitgliederkreis verfügen, weist das Gericht darauf hin, dass sich hieraus nichts für die Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Nr. 3 ergibt. Denn selbst wenn die bereits nach § 2 Abs. 1 anerkannten Organisationen auch nicht über einen derartigen Mitgliederkreis verfügen sollten, erwächst kein Anspruch daraus für die Klägerin, ohne die Erfüllung der Voraussetzungen des § 1, hier der Nr. 3, als weitere Organisation anerkannt zu werden.

Da eine Anerkennung als weitere Organisation bereits mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Nr. 3 nicht in Betracht kommt, konnte das Gericht die Frage offen lassen, ob eine Anerkennung auch deshalb nicht in Betracht kommt, weil die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 PatBeteiligungsV ebenfalls nicht erfüllt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den § 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. §§ 63 Abs. 2 S. 1, 52 Abs. 1 u. 2. des Gerichtskostengesetzes (GKG).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

not . AK  
VF: 24.9.18  
F: 1.10.18  
Hoch

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

**Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

**Sozialgericht Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von

dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Düsseldorf schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

**Faßbender-Boehm**

Ausgefertigt

Luz  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

